





1027.
25

Der Kriederich Wilhelm / von Gottes

Gnaden / Königin Preussen / Marggraff zu Brandenburg des Heil Röm. Reichs Erg. Kämmerer und Churfürst; Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wendens / zu Mecklenburg / auch in Echliesen zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Samin / Wendens / Schwerin / Raseburg und Meurs / Graf zu Hohenzollern / Muppin / der Märck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Wehre und Wilsing-

gen / Herr zu Ravensstein / der Lande Rosstock / Stargard / Lauenburg / Büttow / Arlay und Breda / 11. 11. 11. Emblicken Unserem Dohm. Capitul / Prælaten / Grafen / Freyherrn / denen von der Ritterschafft / Haupt- und Ampt- Leuten / Zoll- und Geleits / Bedienten / Magistraten in Städten und Flecken / auch sonst allen und jeden Unsern Bedienten und Unterthanen in Unserm Herzogthum Magdeburg und Graffschafft Mansfeld / Magdeburgischer Hoheit / Unsere Gnade und Gruss / und ist denenselben bekand / was Wir wegen der hin und wieder sich äussernden Contagion zu der Sicherheit Unserer Lande aus einer vor denenselben tragenden Landes- Väterlichen Sorgfalt für heilsame Edicta und Verordnungen bis her ergehen lassen. Wie Wir nun unter andern auch dieses mit allergnädigst verordnet / daß der höchste Gott in denen ordentlichen Predigten und Besunden umb Abwendung eines so grossen und Land-verderblichen Übels demüthigt und busfertigt angerufen werden solle; So tragen Wir zu Unsern getreuen Unterthanen das allergnädigste Vertrauen / sie werden sich darunter ihrer Christlichen Schuldbigkeit gebührend erinnern / und dem höchsten Gott / weil seine Gerichte amoch auf dem Wege / mit Busse und Gebeth entgegen gehen / insonderheit da diese so entseßliche Plage an verschiedenen Orten sehr überhand zu nehmen beginnet. Damit aber bey so gefährlichen Umständen auch nichts von demjenigen unterlassen werden möge; was die menschliche Sorgfalt und der gegenwärtige Zustand der Sachen erfordert; So wollen und beordnen Wir hiermit / daß überall in denen Städten und Flecken an denen Thoren / und wo es die Gelegenheit leidet / für den Thoren / wie auch auff denen Dörffern bey denen detsfalls zu verfertigenden Schlagbäumen Wachen gesetzt werden sollen / deswegen dann die Beamte / Magistrate und Obrigkeit in denen Städten / Flecken und Dörffern darunter so fort die Gehilr jedes Orts sorgfältig zu verfügen / und denen angeordneten Wachen / wobey wenigstens ein geschickter Mann / so Lebens erfahren / achhibiret werden muß / ernstlich anzubefehlen / daß sie Unsern allergnädigsten Edictis / welche zu solchem Ende an allen öffentlichen Orten angeschlagen worden / in allen Stücken auffse genaueste nachleben / die ankommende fleißig examiniren / die von verdächtigen Orten sich annehende und mit richtigen Pässen nicht versehene sofort abweisen / durchaus aber keine ausländische Juden passiren lassen / die inländische Juden auch auffse fleißigste examiniren / und wann sich der geringste Verdacht eräuget / dieselben gleichfalls zurücke weisen sollen. Ins besondere aber befehlen Wir hiebey denen Schiffen / so auf der Elbe und denen übrigen Ströymen fahren / hiemit alles Ernstes / daß sie keinen Menschen / der etwan von verdächtigen Orten kommen möchte / oder sonst keinen richtigen Paß auffzuzeigen vermag / auch sonst keine verdächtige und leicht Gift fangende Sachen / auffnehmen oder aussetzen sollen; Wie dann auch die Fährleute und Fischer dergleichen Leute und Sachen auff keine Weise / es sey auff Fährten oder Rähnen auffzunehmen und zu übersetzen. Sollte aber jemand sich untersehen wider dieses Unser ernstliches Edict zu handeln / und dasselbe zu übertreten / so werden Wir wider denselben / mit Aufsezung schwerer und empfindlicher Leibes- Straffe / oder auch nach Maßsebung Unserer hiebefore publicirten Edicten / besundenen Umständen nach / mit Lebens- Straffe / ohne einiges Ansehen zu verfahren wissen / daher dann ein jeglicher / den dieses angehet / sich für unausbleiblicher Straffe / Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Urfundlich unter Unserm in das Herzogthum Magdeburg verordneten Regierungs- Secret. Geben Halle / den 30. Aug. 1713.



Kriederich Wilhelm.

AB 180 015



68 - HS
67 - HS
85 - HS

ak
v

sl
vom Postl

R







Er Friderich Wilhelm / von Gottes

S Gnaden/ Königin Preussen/ Marggraff zu Brandenburg/ des Reichs Röm. Reichs Erb. Cämmerer und Churfürst/ Souverainer Prinz von Oranien/ Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg/ Slevve/ Jütlich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg/ auch in Schlessen zu Grossen Herrzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Samin/ Wenden/ Schwerin/ Rakeburg und Meurs/ Graf zu Hohenzollern, Ruppin/ der Mark/ Ravensberg/ Hohenstein/ Tecklenburg/ Eingen/ Schwerin/ Bühren und Lehrdam/ Marquis zu der Wehre und Blisintgen/ Herr zu Ravenstein/ der Lande Rosstock/ Stargard/ Lauenburg/ Bütow/ Arlay und Breda / 2c. 2c. 2c. Entbieten Unserm Dobin. Capitul/ Prälaten/ Grafen/ Freyherrn/ denen von der Ritterschafft/ Haupt- und Ambt. Leuten/ Zoll- und Gekalts, Bedienten/ Magistraten in Städten und Flecken/ auch sonst allen und jeden Unsern Bedienten und Untertanen in Unserm Herzogthum Magdeburg und Graffschafft Mansfeld/ Magdeburgischer Noheit/ Unsere Gnade und Gruss/ und ist denenselben bekandt/ was Wir wegen der hin und wieder sich auffstehenden Contagion zu der Sicherheit Unserer Lande aus einer vor denenselben tragenden Landes. Väterlichen Sorgfalt für heilsame Edicta und Verordnungen bisher ergehen lassen. Wie Wir nun unter andern auch dieses mit allergnädigst verordnet/ daß der höchste Gdt in denen ordentlichen Predigten und Vestunden umb Abwendung eines so grossen und Landverderblichen Übels demüthigt und bußfertigt angערuffen werden solle; So tragen Wir zu Unsern getreuen Untertanen das allergnädigste Vertrauen/ sie werden sich darunter ihrer Christlichen Schuldigkeit gebührend erinnern/ und dem höchsten Gdt/ weil seine Gerichte amnoch auf dem Wege/ mit Duffe und Gebeth entgegen gehen/ insonderheit da diese so entsetzliche Plage an verschiedenen Orten sehr überhand zu nehmen beginnt. Damit aber bey so gefährlichen Umständen auch nichts von demjenigen unterlassen werden möge; was die menschliche Sorgfalt und der gegenwärtige Zustand der Sachen erfordert; So wollen und verordnen Wir hiermit/ daß überall in denen Städten und Flecken an denen Thoren/ und wo es die Gelegenheit leidet/ für den Thoren/ wie auch auff denen Dörffern bey denen dessfalls zu verfertigenden Schlagbäumen Wachen gesetzt werden sollen/ befehlen dann die Beamte/ Magordneten Wachten/ wobey wenigstens ein geschickter Mann/ so Lesens erfahren/ adhibiret werden muß/ ernstlich anzubefehlen/ daß sie Unsern allergnädigsten Edictis, welche zu solchem Ende an allen öffentlichen Orten angeschlagen worden/ in allen Stücken auff's genaueste nachleben/ die ankommende fleißig examiniren/ die von verdächtigen Orten sich anmeldende und mit richtigen Pässen nicht versehene sofort abweisen/ durchhaus aber keine ausländische Juden passiren lassen/ die inländische Juden auch auff's fleißigste examiniren/ und wann sich der geringste Verdacht eräuget/ dieselben gleichfalls zurücke weisen sollen. Ins besondere aber befehlen Wir hiebey denen Schiffern/ so auf der Elbe und denen übrigen Strömen fahren/ hiemit alles Ernstes/ daß sie keinen Menschen/ der etwan von verdächtigen Orten kommen möchte/ oder sonst keinen richtigen Paß auffzuzeigen vermag/ auch sonst keine verdächtige und leicht Gift fangende Sachen/ aufnehmen oder aussetzen sollen; Wie dann auch die Fährleute und Fischer dergleichen Leute und Sachen auff keine Weise/ es sey auff Fahren oder Rähnen auffzunehmen und zu übersetzen. Solte aber jemand sich unterstehen wider dieses Unser ernstliches Edict zu handeln/ und dasselbe zu übertreten/ so werden Wir wider denselben/ mit Auflegung schwerer und empfindlicher Leibes. Straffe/ oder auch nach Massgebung Unserer hievor publicirten Edicten/ befundenen Umständen nach/ mit Lebens. Straffe/ ohne einiges Ansehen zu verfahren wissen/ daher dann ein jeglicher/ den dieses angehet/ sich für unausbleiblicher Straffe/ Schaden und Ungelegenheit zu hüten, Urkundlich unter Unserm in das Herzogthum Magdeburg verordneten Regierungs. Secret. Geben Halle/ den 30. Aug. 1713.



Friderich Wilhelm.

